



An das Präsidium des Nationalrates
z.Hd. Frau Präsidentin Mag. Barbara Prammer
Dr.-Karl-Renner-Ring 1-3
1017 Wien
Per E-Mail an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

27.9.2007

Stellungnahme der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) zum Berufsrechtsänderungsgesetz 2008 - BRÄG 2008 (BMJ-B16.800/0003-I 6/2007) im Hinblick auf Änderungen in § 2 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO), § 6 Abs 3 Notariatsordnung (NO) und § 5 Abs 1 Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Mit dem im Betreff genannten BRÄG 2008 werden Bestimmungen in der Rechtsanwalts- und Notariatsordnung geändert, die für den österreichischen Fachhochschul-Sektor und seinen Stellenwert im Bildungssystem von großer Bedeutung sind. Konkret geht es um die Leistungen der Rechtsanwalts- und NotariatsanwärterInnen im Rahmen von fachhochschulischer Lehr- und Forschungstätigkeit, die derzeit nicht anerkannt wird und nicht auf die „praktische Verwendung“ im Sinne des § 2 Abs 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO) und § 6 Abs 3 Notariatsordnung (NO) angerechnet wird. In den genannten Bestimmungen ist geregelt, dass die praktische Verwendung, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. der Tätigkeit als Notar erforderlich ist, unter anderem auch in einer rechtsberuflichen Tätigkeit an einer „Hochschule“ bestehen kann.

Nun ist es nach dem geltenden österreichischen Hochschulrecht vollkommen unstrittig, dass Fachhochschulen seit mittlerweile 12 Jahren fester Bestandteil des österreichischen Hochschul-Sektors sind. Fachhochschulen bieten Studien an, die ex lege den Universitätsstudien gleichwertig sind. Ihre AbsolventInnen sind gleichwohl wie UniversitätsabsolventInnen zum Beginn eines Doktoratsstudiums berechtigt. In § 3 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) ist eine Legaldefinition von Fachhochschul-Studiengängen enthalten, welche wie folgt lautet: „Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf Hochschulniveau, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen“. Intention des Gesetzgebers war es also, den österreichischen Fachhochschul-Sektor als berufsorientiertes Studienangebot im

Hochschul-System zu verankern. Im Hochschulrecht wird dieses Leitbild, auf dessen Basis der Fachhochschul-Sektor in Österreich implementiert wurde, in der Formel beschrieben, der zu Folge Fachhochschulen den Universitäten gleichwertig aber funktionsdifferenziert sind.

Fachhochschulstudiengänge haben unzweifelhaft Hochschulniveau und sind mit Universitätsstudiengängen eng verwandt. So werden an die AbsolventInnen von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudiengängen akademische Grade verliehen, die jenen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 02) gleichwertig sind. § 64 Abs 4 UG 02 und parallel dazu § 5 Abs 3 FHStG sehen ausdrücklich vor, dass neben AbsolventInnen universitärer Diplom und Masterstudien gleichermaßen jene von Fachhochschul-Diplom- und Masterstudien den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zum Doktoratsstudium erbringen. Damit sind nach den hochschulrechtlichen Bestimmungen Fachhochschul- und Universitätsstudien absolut gleichwertig.

Vor diesem Hintergrund ist es unfassbar, dass in der Praxis die Anrechnung von Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Fachhochschule auf die praktische Verwendung im Sinne des § 2 Abs 1 RAO und § 6 Abs 3 NO nicht selbstverständlich ist. Beispielsweise wurden wir darüber informiert, dass die Rechtsanwaltskammer Wien die zurückgelegten Dienstzeiten einer ehemaligen wissenschaftlichen Assistentin an einer Fachhochschule im Fachbereich Recht nicht auf die praktische Verwendung iSd § 2 Abs 1 RAO angerechnet hat. Selbst eine schriftliche Aufklärung über die geltende Rechtslage im österreichischen Hochschulsystem seitens des Wissenschaftsministeriums konnte die Rechtsanwaltskammer nicht umstimmen (Schreiben von AL Dr. Wilhelm Brandstätter vom 23.2.2006). Auch unter den HochschulrechtsexpertInnen hat diese Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Wien großes Unverständnis hervorgerufen (vgl. Aufsatz von Prof. (FH) Dr. Werner Hauser, Leiter der Ludwig Boltzmann Forschungsstelle für Bildungs- und Wissenschaftsrecht in Graz, in der Zeitschrift Campus 2006/5).

Die Nichtanrechnung der Zeit als AssistentIn an einer Fachhochschule stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung im Vergleich zu AssistenInnen an Universitäten dar. Die derzeitige Formulierung in § 2 Abs 1 RAO und § 6 Abs 3 NO ist, wie die Praxis zeigt, nicht ausreichend konkret, um eine solche Ungleichbehandlung auszuschließen. Die FHK ersucht daher, im Zuge des BRÄG 2008 eine Klarstellung in diesen Gesetzesmaterien vorzunehmen, damit eine derart unsachgemäße Diskriminierung künftig ausgeschlossen werden kann. Wir schlagen vor, die Wortfolge „an einer Hochschule“ durch „an einer Universität, Fachhochschule oder einem Fachhochschul-Studiengang“ zu ersetzen.

Darüber hinaus ersuchen wir dringend um eine entsprechende Adaption des § 5 Abs 1 Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz (BARG). Da das BARG ebenfalls im Zuge des BRÄG 2008 novelliert wird, würde es sich anbieten, endlich auch „Fachhochschul-ProfessorInnen“ in dieser Bestimmung zu berücksichtigen. Die Verleihung der Bezeichnung „Fachhochschul-ProfessorInnen“ durch eine Fachhochschule unterliegt nach § 13 Abs 4 FHStG denselben Parametern wie an Universitäten (§ 13 Abs 4 FHStG verweist direkt auf das UG 02).

Fachhochschul-ProfessorInnen sollte es daher genauso wie Universitäts-ProfessorInnen, die eine Lehrbefugnis für ein Fach aufweisen, „das einem der in § 20 NPG, § 20 RAPG oder § 16 Abs 4 RDG angeführten Gegenständen im wesentlichen

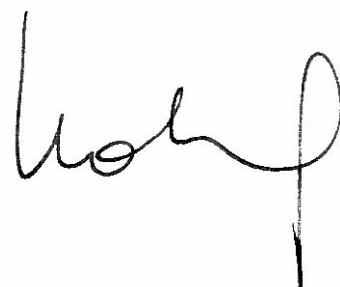
entspricht“, möglich sein, von diesen Gegenständen im Rahmen der Rechtsanwalts- oder Richteramtsprüfung befreit zu werden.

Im Sinne des österreichischen Fachhochschul-Sektors hoffen wir, dass unsere Vorschläge Ihre wohlwollende Unterstützung finden. Gerne stehen wir auch für einen persönlichen Termin zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Prof. Mag. Werner Jungwirth
Präsident



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär

Erging per Post an Frau Bundesministerin Dr. Maria Berger sowie per E-Mail an
kzl.b@bmj.gv.at